



## Landtag von Niederösterreich

Ltg.-Dir.-I-1/37-2017

An alle  
Bezirkshauptmannschaften,  
Städte mit eigenem Statut und  
Gemeinden in NÖ

Betrifft:  
**Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die dem Einspruchsverfahren gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen sind:

### **NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) - Änderung**

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/13/1378/1378.htm>

### **NÖ Auskunfts-gesetz - Änderung**

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/14/1437/1437.htm>

### **NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) - Änderung**

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/14/1438/1438.htm>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **29. Juni 2017**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Gesetzesbeschlüsse bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Auf die Möglichkeit, die Gesetzesbeschlüsse im Internet unter dem angegebenen Link abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 18. Mai 2017

Der Landtagsdirektor:

Mag. Thomas Obernosterer eh.